



Betreff:	Vertretung der Schulleitung; Abgeltung
Zahl:	A/0208-Allg-L/2020
Auskünfte:	Referate Präs/3d und Präs/3e
Gesetzliche Grundlage:	§§ 51, 52 und 106 Abs. 2 LDG 1984
Erght an:	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Die Vertretung der Schulleitung und die Betrauung mit der Leitung sind im § 27 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idgF, geregelt.

Dabei ist vorgesehen, dass die zur Vertretung der Leitung berufene Lehrperson, sofern sie nicht von der Dienstbehörde mit der provisorischen Leitung der Schule betraut worden ist, keinen Anspruch auf die Abschlagsstunden der Leitung hat (§ 51 und § 52 Abs. 15 LDG 1984).

Dafür gebührt ihr **vom ersten Kalendertag der Vertretung an eine Vergütung in Höhe des verhältnismäßigen Teils der Leiterzulage** (§ 106 Abs. 2 Z. 7, 8 und 10 LDG 1984).

Diese Abgeltung stellt weder eine ruhegenussfähige Dienstzulage noch eine anspruchsbegründende Nebengebühr dar.

Diese Vergütung wird für die Dauer der Vertretung, längstens jedoch bis zum letzten Tag jenes Kalendermonats angewiesen, in dem die Leitungsververtretung von der Dienstbehörde mit der provisorischen Leitung betraut worden ist. Mit dem auf die Betrauung folgenden Monatsersten erwächst ihr nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes der Anspruch auf die volle monatliche Leiterzulage, die wiederum erst am Letzten des Kalendermonates eingestellt wird, in dem die Betrauung mit der provisorischen Leitung aufgehoben wird.

Zusatz für Berufsschulen:

Diese Regelung gilt auch für die Leitungsstellvertretung, die die abwesende Schulleitung vertritt bzw. für Lehrpersonen, die die abwesende Leitungsstellvertretung zu vertreten hat. Es muss ersichtlich sein, ob es sich um die Vertretung der Leitung oder der Leitungsstellvertretung handelt.

Meldevorgang in der Sokrates - Schulverwaltung:

Die Abgeltung der Leitungsvertretung ist nur über die Eingaben in der Sokrates - Schulverwaltung möglich.

Um die zeitgerechte Vergütung zu gewährleisten muss bis zum jeweils **5. des Folgemonates** die **Aktion „W – MDL berechnen und freigeben“** durchgeführt werden. Sollte innerhalb des zu meldenden Zeitraumes keine Leitungsvertretung an der Schule vorliegen, muss die Aktion „W-MDL berechnen und freigeben“ trotzdem bis zum jeweils **5. des Folgemonates** durchgeführt werden, um damit der Bildungsdirektion für Kärnten eine Leermeldung zu übermitteln.

Fehlende oder nachträgliche Korrekturen nach dem Stichtag können nur mit **entsprechender Begründung** schriftlich bzw. per E-Mail an die Referate Präs 3d und Präs 3e gemeldet werden.

Der Erlass 06-SHB-8/2-2016 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2021

Für den Bildungsdirektor

Dr. Peter Wieser